Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Rostock

Aktenzeichen:
S 8 SO 24/23

Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 05.03.2024

Anwesend:
Richter am Sozialgericht [redacted]
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin

In dem Rechtsstreit

[redacted] Bad Doberan

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwältin [redacted]

gegen

Landkreis Rostock Dezernat I, Rechtsstelle Jugend und Soziales, vertreten durch den Landrat,
Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow

- 50-91/23 -

- Beklagter -

Es erscheinen im heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 10.00 Uhr:

1. Für die Klägerin: Die Tochter der Klägerin [redacted] Begleitung von Rechtsanwältin [redacted]

2. Für den Beklagten: [redacted] unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht und Herr [redacted]

Von der Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf einem Tonträger aufgezeichnet.

Folgende Akten liegen dem Gericht vor:

Die Gerichtsakte S 8 SO 24/23 und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Der Vorsitzende hält den Sachbericht.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, den Sachbericht zu ergänzen.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden legt die Klägervertreterin die Rechnung der Firma [redacted] Umzüge vom 04.04.2023 mit einem Rechnungsbetrag von 2.156,28 Euro für die Beräumung der ursprünglichen Wohnung der Klägerin in der [redacted] in Bad Doberan vor mit dem Vermerk: „Betrag erhalten."

Die Beklagtenvertreter verzichten auf eine Kopie dieser Rechnung.

Der Vorsitzende weist die Beteiligten darauf hin, dass hier den Beklagten zunächst eine Beratungspflicht für die Angehörigen der Klägerin, die sich um die Beräumung der Wohnung und den Umzug ins Pflegeheim gekümmert haben, gehabt hätte. Bei dieser Beratungspflicht hätte dann auch rechtzeitig erwähnt werden können, dass es für die schnelle und praktische Abwicklung des Bescheides über die Wohnungsberäumungskosten sinnvoll ist, wenn Kostenvoranschläge von drei verschiedenen Umzugsfirmen vorgelegt werden. Eine solche Beratung hat der Beklagte aber hier offensichtlich nicht geleistet. Wenn die ablehnenden Bescheide darauf gestützt sind, dass keine drei Kostenvoranschläge für die Wohnungsberäumungskosten vorgelegt worden sind, so gibt es dafür keine Rechtsgrundlage. Zunächst einmal war der Bedarf der Klägerin für eine Beräumung der ursprünglichen Wohnung nach Umzug ins Pflegeheim schon mit der Mitteilung des Umzugs ins Pflegeheim und der Beantragung der Kosten dafür beim Beklagten bekannt. Die Ablehnung kann also auch nicht auf § 18 SGB XII gestützt werden. Und schließlich gibt es auch keine Rechtsnorm, die die Klägerin oder ihre Angehörigen verpflichtet, Kostenvoranschläge von drei verschiedenen Umzugsfirmen einzuholen. Die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I beschränken sich darauf, dass alle Tatsachen die der Leistung Begehrende kennt und die für die Leistung erheblich sind, anzugeben sind und alle Beweismittel, die der Leistung Begehrende hat, vorzulegen sind. Ein Anspruch darauf, dass die Verwaltung das Besorgen bestimmter Unterlagen verlangen kann, ergibt sich daraus nicht. Daher kann auch ein ablehnender Bescheid darauf nicht gestützt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es hier keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Rechnungsbetrag von 2.156,28 Euro für die Wohnungsberäumungskosten unangemessen hoch sein könnte. Hier hätte der Beklagte im Wege der Amtsermittlung entsprechende Ermittlungen anstellen können und dazu im gerichtlichen Verfahren vortragen können. Dann hätte das Gericht dem gegebenenfalls auch mit entsprechender Beweiserhebung nachgehen können. Dazu ist aber bisher nichts geschehen.

Darauf erklärt die Beklagtenvertreterin:

„Die Beklagte wird der Klägerin für die Kosten der Wohnungsberäumung der ursprünglichen Wohnung in Höhe von 2.156,28 Euro Leistungen im Rahmen des weiteren notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen gewähren.

Die Beklagte wird die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin für dieses Verfahren erstatten."

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Klägerbevollmächtigte erklärt dazu:

„Wir nehmen das Anerkenntnis des Beklagten an. Das Verfahren ist damit erledigt."

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die mündliche Verhandlung endet um 10.16 Uhr.

Der Vorsitzende der 8. Kammer

gez. [redacted]
Richter am Sozialgericht

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird bestätigt.

gez. [redacted]
Justizamtsinspektorin

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original wird beglaubigt:
Rostock, 20. März 2024

[redacted] Justizamtsinspektorin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle